

Satzung der Stadt Erfurt über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet "Südlicher Juri-Gagarin-Ring" vom 06. Januar 1992

Der Rat der Stadt Erfurt hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) und dem § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), in seiner Sitzung am 18. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Erfurt steht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Gebiet Hirschlachufer/ Südring

westliche Begrenzung

Flurstück 31	westliche Grenze, südliche Verlängerung bis
Flurstück 46	westliche Grenze
Flurstück 46	südliche Grenze
Flurstück 140	südliche Querung bis
Flurstück 44	westliche Grenze, südliche Verlängerung bis
Flurstück 104	nördliche Grenze
Flurstück 104	westliche Grenze, südliche Verlängerung bis
Flurstück 106	südliche Grenze

nördliche Begrenzung

Straßenbahngleiskörper Mittelachse ab
nördliche Verlängerung Flur 145 Flurstück 31 westliche Grenze bis
nördliche Verlängerung Flur 133 Flurstück 1 westliche Grenze
Flur 133 Flurstück 10 nördliche Grenze bis
nördliche Verlängerung Lachgasse westliche Bordsteinkante

östliche Begrenzung

südliche Verlängerung Flur 134, Flurstück 114, östliche Grenze
westliche Bordsteinkante Lachsgasse
südliche Verlängerung bis Flur 133 Flurstück 101, nördliche Grenze

südliche Begrenzung

Flur 133, Flurstück 101 nördliche Grenze

Gebiet Thomaseck

Thomaseck bis westliche Bordsteinkante
Juri-Gagarin-Ring bis südliche Bordsteinkante
Große Engengasse bis östliche Bordsteinkante
Thomasstraße bis südliche Bordsteinkante

Gebiet Lachsgasse/Mühlgasse

Lachsgasse westliche Bordsteinkante
Hirschlachufer bis nördliche Bebauung
Mühlgasse bis östliche Bebauung
Flur 133, Flurstück 101 nördliche Begrenzung

Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Auf der im § 2 dieser Satzung genannten Fläche sieht die Stadt Erfurt auf der Grundlage des Rahmenplanes zur Flächennutzung eine geordnete städtebauliche Entwicklung vor.

§ 4 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Erfurt den Abschluß eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Der Lageplan liegt nur in den Originalunterlagen vor.